

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



06. Jahrgang

Merseburg, den 10. August 2012

Nummer 22

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Der Landrat:

Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Südfeld des Geiseltalsees 1

Impressum..... 3

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat:

Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Südfeld des Geiseltalsees

1. Zulassung des Badens

Auf der Halbinsel Stöbnitz (Gemarkung Mücheln, Flur 32, Flurstücke 472 und 473) wird das Baden zugelassen. Unter das Baden fällt nicht die Ausübung des Tauchsports. Die exakte Lage der Badestelle ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort gekennzeichnet.

2. Zulassung des Surfsports

Der Surfsport wird auf dem Südfeld des Geiseltalsees (Geltungsbereich laut anliegender Karte) mit Ausnahme der Badestelle, dem Naturschutzgebiet und den Schilfbeständen sowie dem daran jeweils angrenzenden 100 Meter-Bereich zugelassen. Ausgehend vom südlichen Ufer ist die Nutzung der Wasserfläche in einer Breite von 50 Metern, beginnend am Einlaufbauwerk der Geisel bis zur östlichen Grenze (Markierung durch eine Bojenkette) untersagt. Gleiches gilt am nördlichen Ufer, ausgehend vom Schiffsanleger bis zur östlichen Grenze.

3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in anliegender Karte dargestellten Gewässerabschnitt des Geiseltalsees wird das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor unter den nachfolgend aufgezählten Nebenbestimmungen zugelassen. Als kleine Fahrzeuge zählen solche bis zu 10 m Länge mit einer Motorleistung bis zu 20 PS. Ausgenommen von dieser Zulassung sind die gewerbliche Nutzung dieser Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Diesel angetriebenen und 2-Takt Verbrennungsmotoren sowie Jetski und Speedboote.

3.1. Die maximale Geschwindigkeit für motorisierte Boote darf auf dem Gewässer gegenüber Land 10 km/h nicht übersteigen.

3.2. An der unter 1. ausgewiesenen Badestelle, im Naturschutzgebiet sowie in Schilfbeständen und in den daran angrenzenden 100 Metern ist eine Befahrung untersagt.

3.3. Ausgehend vom südlichen Ufer ist die Befahrung der Wasserfläche in einer Breite von 50 Metern, beginnend am Einlaufbauwerk der Geisel bis zur östlichen Grenze (Markierung durch eine Bojenkette) untersagt. Gleiches gilt am nördlichen Ufer, ausgehend vom Schiffsanleger, bis zur östlichen Grenze.

3.4. Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn der Hafenturm der Marina Mücheln vom Fahrzeug aus zu erkennen ist.

3.5. Das Ein- und Aussetzen der Fahrzeuge hat ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen.

3.6. Das An- und Ablegen hat ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen (PIANC-Stellen) zu erfolgen.

3.7. Zu den Einlaufbauwerken der Geisel und der Stöbnitz ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m einzuhalten.

3.8. Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.

4. Bekanntgabe / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Hinweise

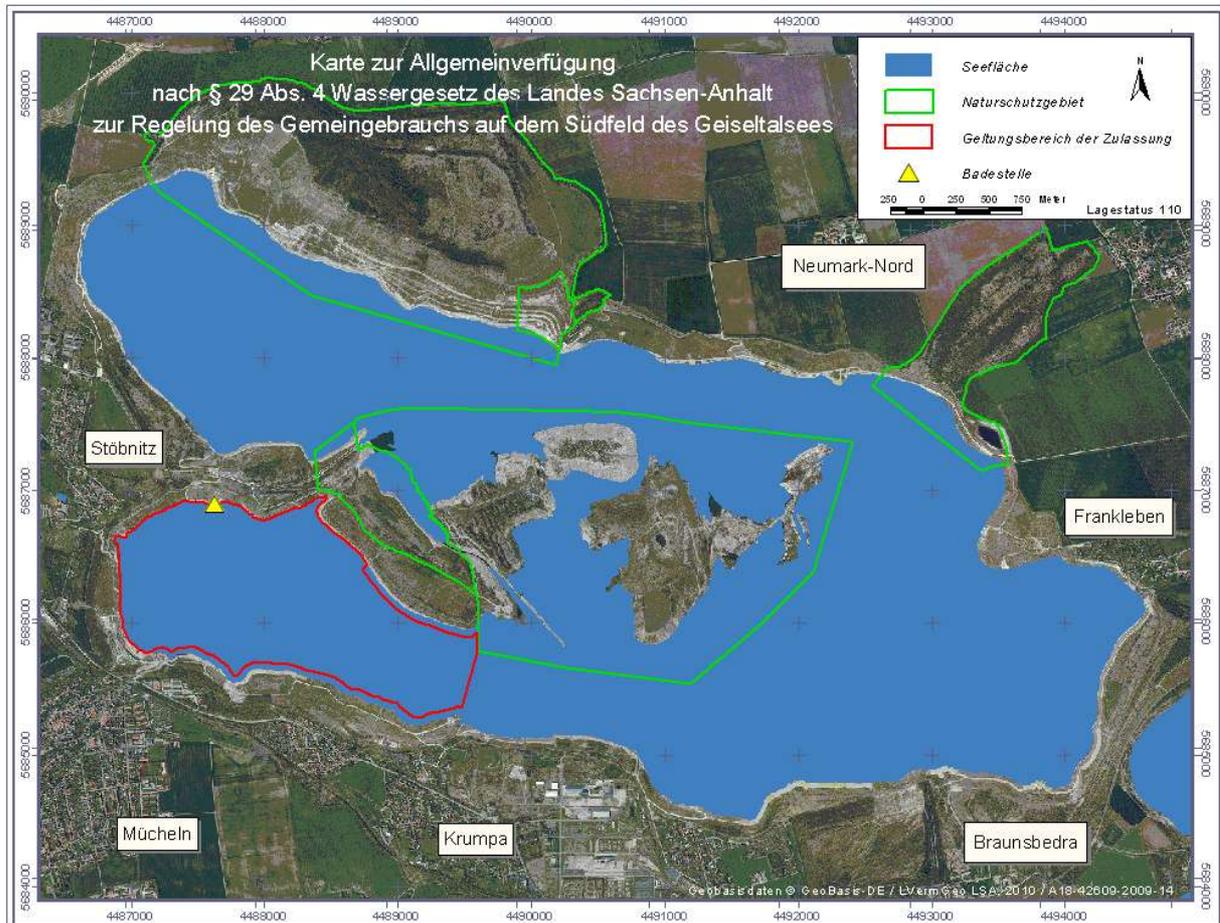
- a) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch rote Umrandung gekennzeichnet. Sie entspricht im westlichen und nördlichen Bereich der Uferlinie. Die südliche Grenze verläuft seeseitig vom Einlaufbauwerk der Geisel bis zur östlichen Grenzmarkierung im Abstand von 50 m zur Uferlinie. Die nördliche Grenze verläuft seeseitig vom Schiffsanleger bis zur östlichen Grenzmarkierung ebenfalls im Abstand von 50 m zur Uferlinie.
Vor Ort wird die östliche Begrenzung des Geltungsbereiches durch eine Bojenkette kenntlich gemacht.
- b) Der Geiseltalsee steht unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich.
- c) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen.
- d) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- e) Im Naturschutzgebiet und in den Schilfbeständen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Eine Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- f) Die Grenze des Naturschutzgebietes mit den Gebietsteilen Innenkippe, Halde Blösien und Halde Klobikau ist in der beigegefügte Karte grün umrandet dargestellt.
- g) Für Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine ab 3 PS gilt eine Kennzeichnungspflicht mit amtlicher Kennzeichnung. Ergänzend finden die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung und die Verordnung über die Kennzeichnung von auf den Binnenschiffverkehrsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen Anwendung.
- h) Beim Befahren des Sees sind die allgemeinen Verkehrsvorschriften der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BinSchStrO) zu beachten.
- i) Fahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung mehr als 3,68 Kilowatt beträgt, dürfen nur von Personen geführt werden, die im Besitz des Sportbootführerschein-Binnen gemäß der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen oder einer vergleichbaren Fahrerlaubnis sind. Einer Fahrerlaubnis bedarf auch, wer ein Segelboot führt.
- j) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Domplatz 9 in 06217 Merseburg einzulegen.

Frank Bannert
Landrat

Merseburg, den 10.08.2012



Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de

Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 / 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg

Verantwortlich: Geschäftsstelle Kreistag / Öffentlichkeitsarbeit

Satz/Druck: Landkreis Saalekreis

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Information der Kreisverwaltung, Domplatz 9, im Bürgerbüro Hansering 19 in 06108 Halle sowie in der Bürgerinformation Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus.

Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.

Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Geschäftsstelle Kreistag, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 / 40-1023, E-Mail: sabine.runge@saalekreis.de